

## Stellenausschreibung

In der Stadt Schönebeck (Elbe) ist zum 01.01.2015 die Stelle einer/eines

### Standesbeamtin/Standesbeamten

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Erfassung und Bearbeitung sämtlicher Personenstandsfälle
- Beurkundung von Geburten und Vaterschaftsanerkennungen sowie Nachbeurkundungen von Geburten von Deutschen oder gleichgestellten Personen im Ausland
- Führung der Personenstandsbücher/Personenstandsregister
- Ausstellung von Personenstandsurkunden
- Beratung der Bürger bei der Wahrnehmung ihrer personenstandsrechtlichen Interessen/Belange unter Berücksichtigung des deutschen und ausländischen Personenstandsrechts
- Wahrnehmung der Funktion als Urkundsperson
- Durchführung von Eheschließungen und die Begründung von eingetragenen Lebenspartnerschaften

Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Studium zur/zum Verwaltungsfachwirtin/Verwaltungsfachwirt (Abschluss eines Beschäftigtenlehrganges II). Desweiteren ist die Qualifikation als Standesbeamtin/Standesbeamter mit abgeschlossener Prüfung an der Fachakademie für Personenstandswesen in Bad Salzschlifflur notwendig bzw. es erfolgt die Absolvierung dieser Qualifikation nach einer Tätigkeit von drei Monaten im Sachgebiet Personenstandswesen.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, fachlich qualifizierte Persönlichkeit mit umfassenden Fachkenntnissen im Personenstandsrecht, Familien- und Namensrecht, Ehe- und Kindschaftsrecht, des BGB und EGBGB sowie im internationalen Privatrecht. Weiterhin sollte die/der Bewerberin/Bewerber über gute PC-Kenntnisse verfügen, insbesondere ein sicherer Umgang mit MS-Office, gegenüber Bürgern freundlich und kompetent auftreten, regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen, teamfähig, vertrauenswürdig, verlässlich, belastbar und flexibel sein. Es wird erwartet, dass Eheschließungen und die Begründung von Lebenspartnerschaften auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (samstags) durchgeführt werden. Der PKW-Führerschein und das Führen von PKW, um die Erreichbarkeit der Außenstellen des Standesamtes zu gewährleisten, wird als gegeben vorausgesetzt.

Wir bieten Ihnen eine interessante und anspruchsvolle Tätigkeit mit hoher Eigenverantwortung.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden bei einer Vergütung mit der Entgeltgruppe 9 TVöD.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Befähigung, Eignung und fachlicher Leistung bevorzugt.

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen sind bis einschließlich **14.11.2014** erbeten an die

Stadt Schönebeck (Elbe)  
Personalamt  
Markt 1  
39218 Schönebeck (Elbe).

Entstehende Kosten für die Bewerbungen werden nicht erstattet. Die Rücksendung von Bewerbungsunterlagen erfolgt nur dann, wenn ein mit Rückporto versehener Umschlag beigelegt wurde.

  
Knoblauch  
Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in der Sitzung am 09.10.2014 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.

**Beschluss-Nummer: 0044/2014**  
**Verlängerung der Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan Nr. 34 „Wohnpark Streitfeld“**  
Der Stadtrat beschließt die nachfolgende Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan Nr. 34 „Wohnpark Streitfeld“.

Schönebeck (Elbe), 10.10.2014

  
Knoblauch  
Oberbürgermeister

### Anlage Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan Nr. 34 „Wohnpark Streitfeld“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat gemäß der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zuletzt geänderten geltenden Fassung und der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) in der zuletzt geltenden Fassung in seiner Sitzung am 09.10.2014 folgende Ver-

längerung der Veränderungssperre vom 04.11.2012 um ein Jahr beschlossen.

#### § 1

##### Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohnpark Streitfeld“, Stadt Schönebeck (Elbe) wird eine Verlängerung der Veränderungssperre erlassen. Die Veränderungssperre soll der Sicherung der im künftigen Planbereich liegenden Grundstücke gegen tatsächliche Veränderungen dienen, die eine Überplanung beeinträchtigen oder unmöglich machen würden.

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre gilt damit weiter für den Teil im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohnpark Streitfeld“, der noch unbebaut ist bzw. der noch nicht über einen Erschließungsvertrag gebunden wurde. Der Geltungsbereich ist auf dem zur Satzung gehörenden Übersichtsplan in der Anlage 1 dargestellt.

#### § 3

##### Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### § 4

##### Ausnahmen

1. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.
2. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 5

##### Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

1. Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird gemäß § 17 (1) BauGB um ein Jahr verlängert. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.  
Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Schönebeck (Elbe), 10.10.2014



  
Knoblauch  
Oberbürgermeister



Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

4/362 mm